



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Massua und das Bogosland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

testamentarische Verfügung. Auch gelang es den Sklaven oft, so viel zu ersparen, um die vom Herrn geforderte Summe erlegen zu können. Dann pflegte eine öffentliche Bekanntmachung im Theater, in der Volksversammlung oder vor Gericht, zu erfolgen, und die Freigelassenen traten in das Verhältniß der Metöken oder Schutzgenossen über, blieben aber in einem gewissen Abhängigkeitszustande ihren Patronen gegenüber, dessen Verletzung sie in die Sklaverei zurückführen konnte. Oft blieben sie auch im Dienste ihrer früheren Besitzer; oft mag aber freilich eingetreten sein, was Demosthenes erwähnt: „Schlechte und undankbare Sklaven pflegen, wenn sie zur Freiheit gelangt sind, ihren früheren Herren keinen Dank für ihre Freilassung zu zollen, sondern dieselben vielmehr vor allen anderen Menschen zu hassen, als diejenigen, die darum wissen, daß sie im Sklavenstande gelebt haben.“

H. G.

Massua und das Bogosland.

Das Land der Bogos und seine Hafenstadt Massua hat unser Interesse in den letzten Jahren zu wiederholten Malen auf sich gelenkt. Zunächst durch die Berichte Werner Munzingers, der sich aus wissenschaftlichem Interesse unter dem eigenthümlichen Volk niedergelassen hat. Dann als Operationsbasis für die jetzt leider gestörte Expedition v. Heuglins nach Wadai. Endlich in jüngster Zeit durch den Zug zur Jagd auf Elephanten und Nashörner, für welchen ein deutscher Fürst, in dem wir zugleich einen deutschen Patrioten verehrten, in Tagen, die sich anschießen wollten bedeutsam zu werden, Manchen vielleicht unerwartet, Muße und Neigung empfand.

Die Reise zu den Bogos kann, wenn es eilt, und die nöthigen Mittel zur Verfügung stehen, in etwa drei Wochen gemacht werden: bis Triest führt die Eisenbahn, von dort fahren die Lloydampfer in fünf Tagen nach Alexandrien, zwischen Alexandrien und Sues läuft wieder die Locomotive, und von hier wird unsere Jagdgesellschaft ein von der englischen Regierung gestellter Steamer über das Rothe Meer nach der Stadt Massua bringen. Mit einem Kameel oder zu Pferde, der sechs Tage in Anspruch nimmt, erreicht man von da das Dorf Keren, den Hauptort des Bogoslandes.

Massua liegt in einer Bucht des Rothen Meeres, auf welche aus einer Entfernung von ungefähr zwanzig Meilen der 7000 Fuß hohe Kamm der östlichen Gebirge von Habesch herabblickt, auf einer Insel, die den Türken gehört, während die dahinter auf dem Festland gelegne Stadt Artiko und die südlich von hier wohnende Völkerschaft der Schoho sowie die nördlich von da angesiedelten Stämme der Beduan einem eingebornen Raib gehorchen, der jetzt fast

ganz unabhängig von der Pforte ist. Bewohner hat Massua etwa 5000, doch wird diese Zahl durch fortwährend sich ablösende Karawanen aus Habesch und dessen Nebenländern im Sommer beinahe verdoppelt. Der Abstammung nach ein Gemisch der Nachbarstämme der Schoho und Beduan mit zahlreichen Ansiedlern aus Yemen, Aegypten, Marokko, Habesch und Indien, sind sie mit wenigen Ausnahmen Moslemin. Die Farbe dieses Volkes ist dunkel, die Physiognomie aber ganz kaukasisch. Wenig energisch, oft weichlich, sind die Leute von maaßvollem, ruhigem Temperament, weder im Guten noch im Bösen zu Excessen geneigt, von einem vorsichtigen, höflichen Egoismus, der, wo er auf das Uebervorthellen ausgeht, seine Falschheit durch Schmeichelei verhüllt. Demzufolge tritt auch der Islam hier sanfter und lebenswürdiger auf als anderwärts. Der arabische Fanatismus ist unbekannt. Schimpfen und lautes Gezänk verbietet der über alle Klassen der Gesellschaft ausgebreitete gute Ton, von dem allein die hier garnisonirenden türkischen Soldaten — 200 Reguläre — nichts wissen. Bloß diese lieben geistige Getränke, die übrige Bevölkerung lebt nur von Fleisch, Fischen, Reis und Durra, Milch und Kaffee. Die Kleidung besteht in einem gefärbten Jutta um die Lenden, einer seidenen Weste und einem langen weißen Hemde. Den rothen Tarbusch tragen nur die Türken, die Uebrigen bedecken den Kopf mit der Takkieh, einem gesteppten weißen Käppchen, das mit einem darum gewundenen Musselintuch zum Turban vervollständigt wird. Die Füße schützt man mit einer Art Sandalen, die von den Schuftern der Stadt recht hübsch und dauerhaft gemacht werden. Man findet hier überhaupt geschickte Handwerker, die den Europäern mit Leichtigkeit ihre Kunst ablernen, schöne solide Barken bauen, nette Gefäße aus Büffelhorn und Elfenbein dreheln, sich als tüchtige Maurer und Zimmerleute auszeichnen, aber nie auf eigne Erfindungen denken, sondern sich an's Hergebrachte halten. Hauptbeschäftigung der Stadt ist der Handel, besonders mit den Karawanen, für welche die hier ansässigen Kaufleute als Commissionäre dienen. Früher soll hier viel Reichthum gewesen sein, aber Habsucht der Paschas und eigne Verschwendung hat denselben sehr vermindert, und der Familienstolz der Vornehmern, der auch in der jetzigen Armuth rege geblieben, hindert, daß man sich wieder emporarbeitet. Das Geld ist fort, aber noch immer werden theure Seidengewänder getragen, und noch immer wird die Hausfrau als eine Prinzessin betrachtet, für die eine Sklavin arbeiten muß.

Die Stadt hat eine Anzahl steinerne Waarenspeicher, die indeß meist klein sind und mit wenigen Ausnahmen aus bloß einem Stockwert bestehen. Als Wohnhäuser dienen fast nur Strohhütten, die von denen der benachbarten Beduan kaum verschieden sind. Um ein solches Haus zu errichten, verbindet man vier im Quadrat aufgerichtete Eckbalken mit verticalen Stangen und slicht zwischen diese Gras und Rohr ein. Das Dach wird mit einer wasserdichten

Schicht Meergras belegt. Fenster gibt es nicht. Das durch Mattenwände in zwei Hälften, eine für den Mann, die andere für die Frau, geschiedene Innere erhält sein Licht lediglich durch die Thür. Daß bei dieser Bauart häufig Feuersbrünste vorkommen, begreift sich. Erst 1856 wurde die halbe Stadt von einer solchen binnen einer Stunde in Asche gelegt.

Das Klima Massua's ist nicht ungesund. Die Hitze des Sommers schwächt bloß und raubt den Appetit, und die Fieber der Regenzeit sind ungefährlich. Dagegen wird die Insel und ihre Nachbarschaft im Frühling bisweilen von Erdbeben heimgesucht. Der Sommer dauert vom März bis zum October, wird aber fast jedes Jahr durch einen starken Augustregen unterbrochen. Im Sommer beobachtete Munzinger im Schatten bis $+ 40^{\circ}$ R., und $+ 35^{\circ}$ sind ganz gewöhnlich, in der Nacht wie am Tage. Die Regenzeit beginnt, während sie bei den Bogos die Monate vom Juni bis zum September umfaßt, bei Massua erst im September oder October und dauert bis zum Januar. Alles eilt dann ins Freie, um die erste Kühle nach den heißen Sommerwochen zu genießen und sich der frischen Luft zu erfreuen. Das Festland, im Sommer dürr und wüßt, bedeckt sich plötzlich mit reichem Grün, und bietet nach wenigen Tagen den zu Tausenden vom Gebirg herabkommenden Heerden von Kameelen, Kühen und Ziegen ein treffliches Weideland dar.

Massua gegenüber liegen die von Städtern und Beduan bewohnten Dörfer Dumlou und Saga. In dem zwischen beiden sich hinziehenden Mokullu-Thal haben sich Europäer, meist Franzosen, angesiedelt. Die Häuser derselben sind nicht viel besser als die in den Dörfern der Umgebung, die Gärten zwar voll Lorbeerrosen, Senna und Baumwollenspflanzen, aber eine eigentliche Cultur ist nicht sichtbar, und es fehlt an Bäumen, welche vor der Sonnengluth schirmen könnten.

Ein Blick auf die Karte schon zeigt, daß Massua im Handel des südlichen Rothen Meeres eine wichtige Stelle einnimmt. Es ist der natürliche Nordhafen Abyssiniens, und es liegt dem Kaffeelande Jemen gegenüber. Die Ebene zwischen der See und dem Hochplateau von Habesch liefert Gummi, Senna, Butter und Häute in den Handel, endlich besteht eine sichere Handelsstraße von Sennaar nach Massua, auf welcher der Stadt die Producte dieses Landstrichs, Elfenbein, Flußpferdzähne, Tamarinden u. a. zufließen, während von den abyssinischen Karawanen meist Erzeugnisse der Gallasländer, Kaffee, Gold und weißes Wachs zugeführt werden. Auf Tauschhandel lassen sich Kaufleute aus dem Innern nicht ein, man muß daher mit guten Marie-Therese-Thalern versehen sein, wenn man mit ihnen Geschäfte machen will. Die Einfuhr kommt der Ausfuhr nicht entfernt gleich. Das Geschäft mit europäischen Waaren ist nur ein Detailhandel. Am lebhaftesten ist der Verkehr in den Sommermonaten, und die Stadt ist dann namentlich voll von Abyssiniern, die sich wesentlich von dem Volk Massua's unterscheiden.

Die Tracht des abyssinischen Karawanenkaufmanns und seiner Leute besteht in kurzen engen Bein Kleidern und einer um die Hüften gewundenen weißen Schärpe. Darüber trägt er eine ungenähte Toga, Guari genannt, von der er ein Ende über die Schulter wirft. Der Unsicherheit der Straßen halber erscheint er stets bewaffnet, immer mit dem krummen Schwert, der langspitzigen Lanze und dem runden Büffelhautschild, häufig auch mit Feueergewehr. Oft muß die Karawane förmliche Schlachten liefern, um sich den Durchgang durch eine Gegend zu bahnen, und jeder Bewohner von Habesch ist Krieger, eine natürliche Folge der Zustände dieser Länder, die unsern mittelalterlichen in allen Stücken gleichen, ausgenommen in der Stellung der Stände. Allerdings gibt es in Habesch einen Adel, aber derselbe ist vom Kaufmann nicht durch eine so breite Kluft getrennt, wie anderwärts, und der Uebergang von einer socialen Klasse zur andern ist sehr leicht. Bauer, Kaufmann, Soldat, Grundbesitzer, alle sind gleich wohlgeachtet, und selbst den Geringsten kann Glück oder Talent zu hohem Ansehen bringen. Der verarmte Herr wird Diener, ohne daß es ihn schändete, der reichgewordene Diener tritt als Herr auf. Geburtsstolz findet man deshalb selten unter diesem Volk, häufig dagegen Geldstolz, und da das Geld hier etwa zehnmal so viel Werth hat als in Europa, so sieht man Leute mit ein paar hundert Thalern mit einem Dünkel und einer Grandezza einherschreiten, wie sie einer unsrer Millionäre kaum entwickeln wird. Begegnet man einem abyssinischen Naggadé (Kaufmann) in Massua, der seine Guari bis zu den Augen emporzieht, was andeuten soll, daß er alle Umstehenden als niederen Pöbel betrachtet, so kann man sicher sein, daß er ein Capitalist von mindestens dreihundert Edri (Marie-Theresien-Thalern) ist.

Unsre fürstliche Jagdgesellschaft hat es dem Vernehmen nach vorzüglich auf die Elephanten der Landstriche westlich von Massua abgesehen, und in Bezug hierauf sei bemerkt, daß dieser vierfüßige Elfenbeinlieferant hier in allen Gebirgsgegenden zu treffen ist, die waldig, nicht zu kalt und nicht zu stark bevölkert sind. Schon vier Tagereisen von Massua wird auf Elephanten gejagt, und unter den Belau von Arkiko sind mehre geschickte Jäger. Bei gehöriger Vorsicht ist diese Jagd nicht sehr gefährlich, doch sind, wie Munzinger bemerkt, noch wenige von denen, die sich in Massua dieser Beschäftigung widmeten, eines natürlichen Todes gestorben.

Die weitere Reise von Massua zu den Bogos bietet keine großen Beschwerlichkeiten. Von der kleinen europäischen Ansiedlung im Mofullu-Thal durchzieht die Karawane am ersten Tage die Thäler von Beddubo, Desset und Amba und schlägt dann ihr Nachtlager in May Aualid (Quelle der Jungfrauen) auf. Sobald man hierauf die letzten Ausläufer des Gebirgs nach der Küste hin in nordwestlicher Richtung hinter sich gelassen, betritt man die große von Straußen bevölkerte Ebene Schaeb und gelangt, immer dem Fuße des Hochgebirgs folgend,

nach zwölfstündigem Marsch durch eine schatten- und wasserlose Sandwüste nach Ayn, wo eine reiche Quelle ein grünes anmuthiges Thal bewässert. Am dritten Tag steigt man, von Ayn in derselben Richtung fortziehend, auf einer für Kameele gangbaren Straße ein enges, von Kuhheerden belebtes Thal hinauf, das zum Gebiet des mohammedanischen Stammes der Habab Uti Mariam gehört. Von hier wendet sich der Reisende am vierten Tage westwärts und betritt eine schöne quellenreiche Tiefebene, in welcher die Jagd ergibig ist und schon Elephanten, aber auch Löwen anzutreffen sind, und die mit einem hohen Bergsattel endigt, der die Uti-Mariam von den Bogos, die Moslemin von den Christen trennt. Hat die Kara ane diesen Berg überschritten, so wendet sich der Weg immer entschiedener nach Westen, und man kommt am Abend des fünften Tages zu der ersten Ortschaft des Bogoslandes, dem Dorfe Wasentet, von wo man am nächsten Morgen durch das Thal Anseba in die große Ebene geht, in welcher Keren, der Wohnort Munzingers und das wahrscheinliche Hauptquartier der coburger Elephanten- und Nashornjäger liegt.

Das Land der Bogos ist, wie schon das Gesagte zeigt, ein Gebirgsland, und zwar gehört es dem System des Hochlandes von Habesch an, dessen Nordzug hier endigt. Einzelne Partien, z. B. der Gebirgsstock Debre Sina, erinnern an die Alpen. Doch liegen die Dörfer nur im Tiefland, zwischen 1000 und 6000 Fuß über dem Meerespiegel. An Quellen und Bächen fehlt es an den meisten Stellen, doch entspringen hier mehre große Flüsse, wie der Ainsaba, der Barfa und der Mareb, der in der Niederung den Namen Gasch führt und sich, in der Regenzeit als gewaltiger Strom, nicht, wie bis auf Munzinger angenommen war, in den Atbara und mit diesem in den Nil, sondern, nicht fern von Suakin, in' das Rother Meer ergießt. Von Keren gelangt man in etwa vierzehn Tagen nach Chartum, und so ist jener Ort Durchgangspunkt und Haltplatz des ziemlich lebhaften Verkehrs zwischen Massua und der Hauptstadt des ägyptischen Sudan, dem Rothem Meer und dem obern Nilthal. Ueber die Art des Bogoslandes äußert sich Munzinger außerordentlich günstig. „Alle diejenigen, welche dieses Volk besucht und seine schönen Thäler durchwandert haben, bringen denselben Eindruck eines gelobten Landes in den Sand Massua's zurück. Das Klima ist das Italiens, der Boden ausgezeichnet, und man könnte alle Reichthümer der Kolonien dahin verpflanzen.“

Trotzdem ist das Land, von steten Verwüstungszügen der Nachbarn heimgesucht, wenig besser als eine Einöde, der Ackerbau vernachlässigt, das Leben der Menschen das von Barbaren.

Die Hauptfrucht des Landes ist das Durra. Weizen und Gerste sind wenig verbreitet, und von Gemüsen kennt man nur Bohnen und Kohl. Der Mangel an fließendem Wasser hindert den Garten- wie den Feldbau vielfach. Nach Missernten werden wilde Früchte eingesammelt, deren es mancherlei Arten gibt. Die

Tamariske, die Sycomore und der wilde Feigenbaum sind allgemein anzutreffen, auch die Dampalme und verschiedene andere tropische Bäume kommen vor, eigentlicher Wald aber existirt in diesem wie in den benachbarten Ländern nicht. Das Klima ist nicht ungesund, und man kann es gemäßigt nennen, da die Hitze 26° R. selten übersteigt. Der Jahreszeiten sind drei: Kerem, die Regenzeit, von Juni bis September, Gaim, die kühle Zeit (die zugleich die schönste ist), October, November, December und Januar umfassend, endlich Hägai, die Zeit der trockenen Hitze, welche die Monate Februar bis Mai einschließt. Von wilden Thieren kommen hier außer den genannten eine Pantherart, Wölfe, Hyänen und Schakale vor.

Die Bogos sind ein vor etwa dreihundert Jahren aus Habesch ausgewandter semitischer, der Mehrzahl nach christlicher Stamm von Hirten, der einem benachbarten Nebenfürsten einen Tribut von Kühen zahlt, im Uebrigen aber so gut wie unabhängig ist und von einer Art Familienaristokratie nach althergebrachtem Gebrauch und Gesetz regiert wird. Früher zahlreich, wohlhabend und nicht ohne eine gewisse Cultur, sind sie durch die Kriege der letzten Jahrzehnte sowie durch die verderbliche Sitte der Blutrache auf etwa 8400 Köpfe zusammengeschmolzen, verarmt und verwildert. In drei Hauptstämme zerfallend, die sich wieder in acht Nebenzweige theilen, wohnen sie in vierzehn Dörfern, von denen Keren, Haschala, Abin Mentel und Ona, jedes mit 250, Terhen mit 180, Dagi und Gabei alabu mit je 150 Häusern die größten sind. Das Vermögen wird nach Heerden berechnet, deren das ganze Volk 220 besitzt, und von denen eine durchschnittlich 50 Kühe zählt.

Von großem Interesse ist das Recht der Bogos, von dem Munzinger uns eine sehr ins Einzelne gehende Darstellung geliefert hat*), welcher wir die folgenden Auszüge entnehmen. Die Staatsordnung, wenn man diesen Ausdruck auf Halbwilde anwenden darf, ist eine patriarchalische Adels Herrschaft. Das Recht, selbstverständlich ungeschrieben, hat zur Basis den Familienzusammenhang, und Gesetz und Sitte vermischen sich in demselben, wie dies unter ähnlichen Verhältnissen überall der Fall ist. Recht und Moral haben hier keinen Zusammenhang. Da die Idee Gottes als Rechtsprincip unbekannt ist, gelten nur solche Handlungen als Verbrechen, mit welchen den Interessen des Nachbarn zu nahe getreten wird. Bürgschaften des Rechts sind die Familienliebe, die allen Hirtenvölkern eigenthümliche Anhänglichkeit an das Herkömmliche und die Furcht vor der Einmischung von Fremden. Die Familie ist Staat, Souverän und Gesetzgeber, letzteres für den Fall, daß die Rechtsüberlieferungen nicht ausreichen.

Die Verwandtschaft des einzelnen Bogos besteht aus drei Kreisen, deren

*) Ueber die Sitten und das Recht der Bogos. Von Werner Munzinger. Wintertthur, Verlag von J. Wurster und Comp. 1859.

weiterster das ganze echte Bogosvolk, die sogenannten Schmagilli umfaßt. Der zweite engere besteht aus dem Geschlecht, dem er angehört, den Nachkommen eines Vaters bis zum siebenten Grade, die zu gewissen wechselseitigen Leistungen verpflichtet sind. Der dritte und engste endlich ist die kleinere Familie: Vater, Söhne und Brüder. Neben diesen eigentlichen Bogos, die etwa ein Drittel der Nation ausmachen, lebten von alter Zeit her Fremde im Lande, die aber, weil sie sonst als Feinde betrachtet worden wären (*hospes* = *hostis*), genöthigt waren, sich, jeder einzeln, in den Schutz eines Schmagilli zu begeben, dessen Dienstmann (*Tigré*) zu werden und so bis zu einem gewissen Grade mit dem Volke zu verschmelzen, dessen Rechts theilhaft zu werden. Jeder andere Fremde gilt noch jetzt als rechtlos.

Haupt der engern Familie ist der Vater oder der Erstgeborne. Als Vorstand des Geschlechts oder der weiteren Familie wird die gerade Linie vom Erstgeborenen zum Erstgeborenen betrachtet. Dieser Erstgeborne eines ganzen Geschlechts heißt *Sim* und gilt als geheiligt und unverleglich. Macht aber hat er nicht, und das Schicksal bringt es bisweilen sogar mit sich, daß er der Aermste seines ganzen Kreises ist. Ein durch die Geburt bestimmtes Oberhaupt des weitesten Verwandtschaftskreises, sämmtlicher Schmagilli oder Adelsfamilien, also des ganzen eigentlichen Bogosvolkes, gibt es nicht. Der staatliche oder vielmehr der sociale Organismus der Nation ist also ein in der Entwicklung stecken gebliebenes Königthum. Die Eifersucht des Hirtenadels ließ auch nicht den Schein einer Monarchie aufkommen.

Für die engere Familie ist der Vater oder der Älteste der natürliche Richter. Eine höhere Instanz bildet der Dorfrath, die höchste die ganze Stammesverwandtschaft. Der Dorfrath hält sein Gericht öffentlich, und es gibt dabei verschiedene Arten von Bürgschaften sowie verschiedene Mittel des Beweises. Unter letzteren spielt der Eid eine bedeutende Rolle. Die schwächste Schwurart, nur für unbedeutende Fälle angewendet, besteht darin, daß der Angeklagte mit seiner Rechten in die rechte Handfläche eines nahen Verwandten schlägt. Stärker ist die Form, bei welcher der Betreffende unter Bethuerung seiner Aussage mit dem rechten Fuß über ein auf dem Boden liegendes Schwert schreitet, noch stärker die, bei welcher der Schwörende über das Grab eines Verwandten gehen muß. Die stärkste Art endlich ist der Kirchenschwur. Die Gegenpartei, die dem Angeklagten den Eid abnimmt, füllt einen Topf mit Asche, schwärzt einen jungen Ziegenbock mit Kohle und zieht dann mit dem zu Vereidigenden vor die Kirche. Hier angelangt, streut man die Asche in den Wind und fragt: „Sollen Deine Kinder zerstreuen wie diese Asche, falls Du lügst?“ Der Schwörende ruft „Amen!“ Die Gegenpartei zerwirft alsdann den Topf und sagt: „Willst Du zerbrochen sein wie dieser Topf, falls Du lügst?“ worauf der Angeredete wieder mit „Amen!“ zu antworten hat. Hierauf wird der Bock an der Kirchen-

thür geschlachtet und das Fleisch in die Wildniß hinausgeworfen, und die Vereidiger fragen: „Willst Du so den Hyänen zum Fraß werden, falls Du lügst?“ und jener läßt wieder sein „Amen!“ vernehmen. Endlich führen sie ihn auf einen Stein im Dorfe Mogarech, wo sie die schrecklichsten Flüche über ihn aussprechen, falls er die Unwahrheit sage, und der so Bedrohte wieder auf jeden Fluch sein Amen zu sprechen hat.

Das Verhältniß zwischen Schmagilli und Tigré ist weder Sklaverei noch Leibeigenschaft, sondern Clientel, erbliche Pflicht rechtlichen Schutzes auf der einen und einer gewissen Botmäßigkeit auf der andern Seite. Die Kinder eines Tigré werden Unterthanen und Schutzbefohlene des Herrn oder Patrons ihres Vaters und erben sich nach dem Tode jenes auf dessen Erstgeborenen fort. Der Schmagilli ist verpflichtet, seinem Tigré in allen Händeln beizustehen, sein Beschützer, sein Sachwalter und Richter zu sein. Der Tigré schuldet dafür dem Schmagilli Ehrerbietung und einen kleinen Jahrestribut, der entweder in einem Topf Bier zu Ostern oder Weihnachten oder in der Zunge jeder Kuh besteht, die er schlachtet. Kommt ferner der Tigré von einem Raubzug zurück, so nimmt sich sein Patron von der Beute eine Kuh; hat er einen Proceß gewonnen, so fällt jenem von dem Gegenstand des Gewinnes die Hälfte zu; stirbt der Tigré ohne Verwandtschaft, so erbt sein Herr seine Habe und seine Frau. Der Tigré ist nicht an einen bestimmten Wohnort gebunden, er besitzt eignes, unantastbares Vermögen, und er kann mit dem „Segen“, d. h. mit der Erlaubniß seines Schmagilli aus seiner Botmäßigkeit heraustreten; indeß muß er in solchem Fall ohne Verzug sich einen andern Patron suchen, weil er sonst eben fremd, Feind, vogelfrei werden würde und vom ersten ihm Begegnenden in die Sklaverei verkauft werden könnte. Es gilt endlich für keine Erniedrigung, wenn ein Schmagilli oder die Tochter eines solchen in die Familie eines Tigré heirathet.

Wir geben zunächst noch einige Proben von dem, was der Verfasser von den Eigenthumsbegriffen der Bogos mittheilt.

Wer einen fremden Acker zu bebauen wünscht, verspricht dem Besizer ein kleines Geschenk von der Ernte. Wer ein fremdes Grundstück einmal bebaut hat, kann vom Eigenthümer nicht gehindert werden, dasselbe noch einmal zu benutzen. Das dritte Jahr hat der Bodenherr die Pflicht, dem Besteller des Landes das Benutzungsrecht zu kündigen, und tritt er damit wieder in sein altes Recht ein. Der Grundeigenthümer, der seinen Acker ohne seine Einwilligung bebaut findet, erstattet dem Bearbeiter desselben das Saatforn und gewinnt damit das Recht auf die Ernte, doch darf jenes nicht schon aufgegangen sein. Der Besitz eines Grundstücks in der Ebne schließt die Auznieszung von dessen Verlängerung in gerader Linie gegen die anliegende Bergseite für deren Wasser, Gras, Holz, deren Fruchtbäume und wilde Bienenstöcke ein. Gras ist

Eigenthum des Landbesitzers, und kann er fremdem Vieh das Abweiden wehren. Regen- und Flußwasser gehört Allen gemeinschaftlich, dagegen ist der, welcher einen Brunnen angelegt hat, auf ewige Zeiten dessen Eigenthümer. Wer einem Honigsammler in der Wildniß begegnet, hat das Recht, sich von dessen Fund ohne Entschädigung satt zu essen; weigert sich jener dessen, so darf er ihm sein Gefäß zerstören.

Der Tigré, welcher zahlungsunfähig wird, fällt dem Gläubiger als Leibeigner zu; stirbt er vor Einlösung der Schuld, so werden zu deren Deckung seine Kinder in die Sklaverei verkauft. Ausgeliehene Capitalien werden mit hundert Procent verzinst, doch geschieht es oft, daß der Dorfrath bei Mißernten oder Kriegsunsfällen die Verpflichtung Zinsen zu zahlen annullirt und dann nur das Capital zurückzuerstatten ist. Das Vermögen geht durch Erbschaft vom Vater auf die engere Familie über, und zwar mit Bevorzugung des erstgeborenen Sohnes der erstverlobten Frau und mit vollständigem Ausschluß der weiblichen Kinder. Jener erbt alle weißen Kühe, alle Stiere und Kälber, alle im Hause befindlichen Waffen und Geräthe, alles Getreide und Geld, das Land mit seinen Rechten, die Leibeignen und die Tigré, endlich aber auch die Verantwortlichkeit für die Schulden des Vaters. Der Rest des Vermögens wird zu gleichen Theilen unter die übrigen männlichen Kinder vertheilt. Das leere Haus verbleibt dem jüngsten Sohne. Jeder freie Mann darf zu seinen Lebzeiten durch Geschenke über seinen Besitz verfügen, Niemandem dagegen steht die Befugniß zu, durch ein Testament die herkömmliche Vertheilung seiner Verlassenschaft abzuändern.

Als Verlezer des Eigenthums wird Jeder angesehen, der bei der Verletzung mithirkt, ebenso Jeder, der die Frucht derselben mit genießt. Der Dieb, der seine That gesteht, ist nur zu einfachem, der dagegen, welcher erst durch Eid oder sonstwie überwiesen werden muß, zu fünffachem Ersatz des Entwendeten verpflichtet. Sind der Thäter oder Mitgenießer mehre, so hat jeder den ganzen Werth des Gestohlenen zu erstatten. Wird Jemand überwiesen, ein Stück Vieh von dem Dorfe, wo er wohnt, geraubt und in dem eignen Hause geschlachtet zu haben, so gilt nicht nur jedes Glied seines Hauses, sondern auch der Kochtopf, jedes der andern Kochwerkzeuge, die Schüssel u. s. w. als Mitgenießer des Diebstahls, und der unredliche Nachbar wird gezwungen, seinen Raub so viel Mal zu ersetzen, und beliese sich die Zahl dieser willkürlichen und unwillkürlichen Theilnehmer am Genuß der Beute auch auf zwanzig, so ist gleichwohl der gestohlene Werth zwanzigfach zurückzuerstatten.

Die Nachkommen eines Vaters bis auf sieben Grade bilden die Blutsverwandtschaft, deren Glieder sich wechselseitig ihre Person garantiren und blutsverantwortlich sind. Dieser Familienkreis hat mit andern Worten verlegt die gemeinschaftliche Pflicht der Rache, verlegend die Verantwort-

lichkeit für jeden seiner Angehörigen. Das Blutrecht unterscheidet ganzes und halbes Blut. Zum ganzen gehören die Fälle, wo Jemand eine Person tödtet, gleichviel ob durch Zufall, durch Fahrlässigkeit, oder mit Absicht und Ueberlegung, ferner wo Jemand eine Jungfrau, Wittve oder geschiedene Frau schwängert oder seine an einen bestimmten Mann verlobte Tochter einem andern gibt oder durch böse Künste (Zauber) einen Stammgenossen umbringt oder eine im Lande geborene Person raubt und ins Ausland verkauft. Halbes Blut dagegen vergießt: wer Jemand mit einem eisernen Instrument so verwundet, daß Blut fließt, wer einer Person Zahn oder Auge ausschlägt, wer seine Frau oder Verlobte tödtet, ferner die Person, mit deren Waffe von einem Zweiten ein Dritter ums Leben gebracht wird, endlich die Begleiter und Gehilfen eines Mörders.

Wird bei einem Mord der Thäter auf der That ergriffen, so überläßt man ihn der Familie seines Opfers, die ihn in der Regel erschlägt oder aufhängt. Ist er nicht zu erlangen, so hängt man seinen Vater, Sohn oder Bruder. Kann sich der Schuldige mit seiner engern Familie zu seiner weitem flüchten und fürchtet diese die Rache der Angehörigen des Erschlagenen, so läßt sie bei dessen Begräbniß eine Kuh opfern und ruft die Stammgenossenschaft zur Vermittelung auf. Die Familie des Todten kann nun entweder Blut für Blut nehmen, d. h. ein Glied der Blutsverwandtschaft des Mörders tödten, oder den gesetzlichen Blutpreis sich entrichten lassen, der für einen Schmagilli 120, für einen Zigré 93 Kühe beträgt, und mit dessen Zahlung das Blut ausgelöscht, die That gesühnt ist. Die Blutsverwandtschaft des Mörders, die auf solche Weise den Frieden erkaufte, theilt die Last zu gleichen Theilen unter ihre großjährigen Glieder. Der Mörder selbst wird nicht mehr als die Uebrigen in Anspruch genommen, doch hat er die Verpflichtung, eine seiner Töchter oder Sohnestöchter dem Sohn des Erschlagenen zur Ehe zu geben. Wer das Unglück hat, seinen eignen Vater oder Bruder zu tödten, wird, auf der That ergriffen, ohne Verzug hingerichtet; hat er aber Zeit zur Flucht, so wird er, wofern der Umgebrachte kinderlos ist, ohne Blutpreis mit der Verwandtschaft ausgesöhnt und erbt sogar des getödteten Bruders Gut und Frau.

Die Bogos gehörten früher zur abyssinischen Kirche, aber ist schon diese tief herabgekommen, so ist hier die Verwilderung und Verdunkelung der Gemüther noch weit größer. Man trifft im Lande noch einige Gebäude, die Kirchen heißen, aber von den Gebräuchen und Dogmen des Christenthums ist so gut wie nichts, von der christlichen Moral absolut nichts übrig geblieben. Die Leute nennen sich „Kostan“, d. h. Christen, und zum Beweis essen sie kein von Moslemin geschlachtetes Thier, kein Elephanten-, Straußen-, und Hasenfleisch. Der Sonntag heißt großer Sabbath, doch wird am Sonnabend geruht, wie bei

den Juden. Man hat Priester im Lande, die jedoch gar keine religiöse Kennt-
niß besitzen und wahrscheinlich nicht einmal getauft sind. Ihr Amt besteht nur
darin, daß sie an den Hauptfesten zwei an der Kirche hängende Schiefersteine
an einanderschlagen, was die Glocke vorstellen soll. Häufig hörte Muzinger
die Ausdrücke Gott, Jesus, Dreieinigkeit, aber Niemand hatte eine Ahnung
von ihrer Bedeutung. Die heilige Jungfrau wird oft angerufen, aber daß sie
die Mutter Jesu gewesen, ist vollkommen unbekannt, wie denn überhaupt nir-
gends Kenntniß der biblischen Geschichte anzutreffen ist. Von der Unsterblich-
keit der Seele hat man nur unklare Vorstellungen, ebenso von Gott, für dessen
Bezeichnung und die des Himmels im Belen, der Sprache der Bogos, ein und
dasselbe Wort gebraucht wird. Die Begriffe von Gut und Böse verschwimmen
vielfältig in einander und haben kaum eine Bedeutung als die von Nützlich
und Unnütz. Ein Tugendhafter wird genannt: der Unerrockne, der die Ge-
fahr nicht flieht, der Bluträcher, der seinen Bruder nie genug gerächt glaubt,
der Schmagilli, welcher seinen Tigré wacker vertritt, der Verschwiezne, welcher
seinen Haß oder Eigennuß bis zum günstigsten Augenblick in sich verschließt, fer-
ner der Artige, der für Freund und Feind gleich gute Worte hat, der Stolge,
der nie seiner Würde vergißt und nie gemeine Arbeit (z. B. das Melken der
Kühe) verrichtet, der Prunkliebende, der sich mit schönen Kleidern und Waffen
zeigt, der Reiche, der viele Kühe und Kinder besitzt, der kluge Rathgeber, der
seine Meinung klar vorzutragen versteht. Güte, Barmherzigkeit und Auf-
opferung werden wenig geübt. Regierende Züge der Volksseele sind Neid,
Habgier und Undankbarkeit, Alles Aeußerungen eines rohen kurzfristigen
Egoismus.

So wenig Religion die Bogos haben, so viel Aberglauben findet man
unter ihnen. Man fürchtet Hexerei, bösen Blick, Kometen, glaubt an gute
und böse Tage, an vorbedeutende Träume, an Wahrsagung und Vogelflug.
Alle Hyänen, deren es im Lande unzählige gibt, gelten für eine Art von
Wehrwölfen. Manche von den abergläubischen Gebräuchen werden gewissen-
hafter beobachtet als die Gesetze, ebenso manche andere Regeln, die gewisse
gleichgiltig scheinende Dinge ohne erklärbaren Grund gebieten oder untersagen,
weil sie gegen das „Sere“, Herkommen sind. So gilt es für eine Schande,
frische Butter zu essen. So würde es als unglückbringendes Verbrechen an-
gesehen werden, wenn ein Schmagilli oder eine Frau melken oder Getreide
schneiden wollte, oder wenn diese jemals den Namen ihres Gatten oder ihres
Schwiegeraters ausspräche, oder wenn ein Mann es wagte, sich das Gesicht
seiner Schwiegermutter anzusehen. Dagegen scheint es hier zu Lande nichts
Unnatürliches, daß Jemand nach dem Ableben seines Vaters die Stiefmutter hei-
rathet, ja es ist vorgekommen, daß einer die Frau seines verstorbenen Sohnes zu
Ehe nahm. Die Frau des verstorbenen Bruders zu heirathen ist hier wie unter allen

Nachbarvölkern Sitte. Vielweiberei ist ziemlich selten und ein Luxus der Bornehmen und Reichen. Im ganzen Land der Bogos befinden sich kaum 50 Personen in doppelter Ehe und kaum 5 mit mehr als zwei Frauen. Das materielle Interesse, sich große Verwandtschaft zu erwerben, ist eine Hauptursache der Polygamie, und überdies fügt oft, wie bemerkt, der Tod eines Bruders dessen Wittwe der ersten Frau hinzu. Der Volksmund hält jedenfalls die Vielweiberei für ein Unglück; denn einer der stärksten Flüche der Bogos ist: „Bal temr gaba!“ d. i. halte zwei Frauen.

Das Gesetz und Herkommen stellt die Frau sehr niedrig. Ob ledig oder verheirathet, ist sie rechtsunfähig, was durch den ungalanten Satz ausgedrückt wird: „Ogheina woga gen,“ das Weib ist eine Hyäne. Sie kann nicht erben, noch bürgen, noch Zeugniß ablegen, noch zum Eid angehalten werden. Sie hat keine Rechtsverantwortlichkeit. Eine Frau, des Mordes angeklagt, kann niemals dafür vor Gericht gezogen werden. Der Mann kann sich von ihr scheiden, sobald er will. Dagegen gilt es für unrecht, seine Frau mit Arbeit anzustrengen, da es ein Hauptvorurtheil dieses Volkes ist, der wahre Zustand der Frau sei der Müßiggang und nur die Noth verpflichte auch sie zur Arbeit. So holen nur die Frauen ganz dürftiger Leute Holz und Wasser, bereiten sich ihre Nahrung u. s. w.; wer irgend kann, läßt alles dies durch eine Magd besorgen, und Frauen von Stand beschäftigen sich außer dem Flechten von Matten und Körbchen nur mit ihrer Toilette. Die Damenwelt hält auch unter diesen Halbwilden viel auf Putz und Schmuck. Massive Silberringe um die Arm- und Fußknöchel, goldne Ringe im rechten Nasenflügel oder in den Ohrläppchen, silberne Kettchen in den Haarsflechten, Glasperlen als Halsbänder bilden die Hauptwünsche einer Bogosdame. Ein kleiner Nürnberger Spiegel darf nicht fehlen. Lange Nägel sind von gutem Ton. Als Schminke dient frische Butter, Fett oder Del vermischt mit Spezereien.

Das Haus bei den Bogos hat die Gestalt eines umgestürzten Kessels, ist aus dünnen Stangen zusammengeflochten und von unten auf mit Stroh bedeckt, so daß das Ganze ein Dach bildet, ohne Fenster und nur mit einer Thür. Die häufigen Zerstörungen der Dörfer durch kriegerische Nachbarn haben den Leuten die Neigung benommen, wie früher in Stein zu bauen. Das Haus wird durch einen durchsichtigen Mattenvorhang in zwei Hälften geschieden, von welchen die der Thür zunächst gelegne für die Besucher ist. In der andern steht ein Mattenzelt, das sogenannte „Beitbeitora“, Haus im Haus, das über dem großen Ehebett ausgespannt ist. Als Matrage dient eine Matte, die von dünnen zusammengereichten Palmestäbchen gemacht ist, als Decke eine große rothgegerbte Kuhhaut. Nicht fern vom Bett ist der Feuerherd, drei im Dreieck gestellte Steine, und ein Gerüst, welches die Kleider, Gefäße und Geräthe der Familie trägt. Das Bett ist der gewöhnliche Aufenthalt der Hausfrau, die,

selten ausgehend, hier Besuche empfängt und sich mit Flechten von Matten beschäftigt, während die Mägde Wasser holen, und auf dem Mahlstein an der Thür das für jeden Tag nöthige Mehl mahlen und das hauptsächlich aus Mehlbrei bestehende Essen bereiten.

Die Heerden befinden sich nur kurze Zeit im Jahr in den Dörfern, und ein Drittel der Bevölkerung zieht fast fortwährend nomadisch mit dem Vieh umher. Der Stolz der Bogos ist, viele Kühe zu haben, und Milch die beliebteste Nahrung. Die Kühe, unter denen man die weißen vorzieht, gleichen an Gestalt denen der Alpen, sind aber kleiner. Jede hat ihren Namen. Ihr Werth ist gering, indem eine Fleischkuh nur 2 bis 3, eine Milchkuh und ein Pflugstier 4 östreichische Thaler gilt. Ziegen kauft man für einen Thaler 3 bis 5. Pferde und Maulthiere halten sich nur die ersten Häuptlinge.

Der Stamm der Bogos hat regelmäßigere Züge als seine Nachbarn im Süden und durchaus nichts Afrikanisches. Die Gesichtsfarbe schwankt zwischen Gelb und schwärzlichem Braun. Die Nase ist lang und fast von griechischer Form, das Auge braun oder schwarz und sehr lebendig, der Haarmuchs reich und nicht wollenartig, doch etwas grob, die Lippe voll, aber nicht wulstig wie die des Neger's. Als Schönheiten gelten, nach den erotischen Gedichten des Volkes zu urtheilen, große Augen, langes Haar, lange Finger und dunkelrothes Zahnfleisch. Als Beispiel dafür diene ein Vers, den ein Minnefänger in Keren nach Munzingers Mittheilung, von seiner Geliebten aufgefordert, ihre Reize vom Hals nach oben hin zu rühmen, aus dem Stegreif vortrug. Das Lied ist im Original gereimt und lautet wie folgt:

„Dieser Hals ist des Straußen Hals mit seinen Federn — dieser ihr Hals mit den schöngeformten Bogen — ihre Augen sind der Morgenstern im Aufgehen — ihr Zahnfleisch ist die schwarzrothe Frucht des Ebermet — ihre Zähne gleichen den in Reihe sitzenden wilden Tauben — ihre Zähne gleichen der Kameelmilch der festgeronnenen — im Namen Gottes koste davon!“

Wir schließen mit der Bemerkung Munzingers, daß die Bogos ohne die Bemühungen des hier angesiedelten Lazaristenmissionärs Stella schon längst sämmtlich den Islam angenommen haben würden, daß aber bei ihren guten geistigen Fähigkeiten jetzt alle Hoffnung vorhanden ist, sie nicht nur dem Christenthum erhalten, sondern auch im Allgemeinen bessern Zuständen zugeführt zu sehen, als bisher hier herrschten.